

+-----+  
| Geschäftsverzeichnisnr. 271 |  
+-----+

| Urteil Nr. 33/92  
| vom 7. Mai 1992  
+-----+

U R T E I L

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Juli 1990 " modifiant certaines dispositions de la législation de l'enseignement " (zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung) (Belgisches Staatsblatt vom 26. Oktober 1990), erhoben von der Vereinigung ohne Gewinnzweck " Cercle des Etudiants en Alternance " und Mitklägern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva, und den Richtern D. André, L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchior und H. Boel, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*           \*

## I. Klagegegenstand

Mit Klageschrift vom 26. Februar 1991, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, erheben Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Juli 1990 "modifiant certaines dispositions de la législation de l'enseignement" (zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung) (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. Oktober 1990)

die Vereinigung ohne Gewinnzweck "Cercle des Etudiants en Alternance" (abgekürzt C.E.A.), mit Sitz in 1210 Brüssel, Avenue de l'Héliport 5,

die Vereinigung ohne Gewinnzweck "Association Générale des Etudiants Ingénieurs Industriels" (abgekürzt A.G.E.I.I.), mit Sitz in 1070 Brüssel, Rue des Goujons 1,

die Vereinigung ohne Gewinnzweck "Fédération étudiante de l'Université de Liège" (abgekürzt F.E.D.E.), mit Sitz in 4000 Lüttich, Campus Sart-Tilman, Bâtiment B7,

François Thiry, Student, wohnhaft in 4150 Nandrin, Rue de la Gendarmerie 14,

Christophe Derenne, Student, wohnhaft in 6889 Daverdisse, Rue des Ecoles, Gembes 19,

Philippe Lesne, Student, wohnhaft in 1950 Kraainem, Hebronlaan 148,

Véronique Recht, Studentin, wohnhaft in 1040 Brüssel, Rue Charles Martel 26,

die in der Kanzlei der Rechtsanwältinnen Jeanine Geairain und Monique Detry, Rue de Praetere 25 in 1050 Brüssel, Domizil erwählt haben.

## II. Verfahren

Durch Anordnung vom 27. Februar 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 §1 des vorgenannten Gesetzes mit am 14. März 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 15. März 1991 den Adressaten zugestellt worden sind, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Gesetzes vorgeschriebene Bekantmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 16. März 1991.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft hat mit am 29. April 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 30. April 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist, einen Schriftsatz eingereicht.

Eine Abschrift dieses Schriftsatzes wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 14. Mai 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 15. Mai 1991 den Adressaten zugestellt worden sind, den Klägern übermittelt.

Die Kläger haben mit am 14. Juni 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 17. Juni 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist, einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 4. November 1991 wurde der Richter L. De Grève in Vertretung des verhinderten Richters K. Blanckaert zum Mitglied der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnungen vom 2. Juli 1991 und 17. Januar 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 26. Februar 1992 bzw. 26. August 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 4. Februar 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 27. Februar 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert worden sind; dies erfolgte mit am 5. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 6. Februar 1992 den Adressaten zugestellt worden sind.

In der Sitzung vom 27. Februar 1992

- erschienen

. RÄin J. Geairain, in Brüssel zugelassen, für die Kläger,

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, Avenue des Arts 19A-D in 1040 Brüssel,

- haben die Richter M. Melchior und L. De Grève Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand des Dekrets*

Das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 12. Juli 1990 setzt sich aus 12 Artikeln zusammen.

Artikel 1 sieht eine Einschreibungsgebühr im siebten Unterrichtsjahr des allgemeinen Sekundarunterrichtes vor. Er setzt den Betrag dieser Einschreibungsgebühr für das Schuljahr 1990-1991 fest und beauftragt die Exekutive mit der jährlichen Festsetzung dieses Betrags für die weiteren Jahre. Der Artikel bestimmt schließlich, daß der Ertrag dieser Einschreibungsgebühr von den Betriebszuschüssen, die den betroffenen Unterrichtsanstalten gewährt werden, abgezogen wird.

Artikel 2 erhebt eine Gebühr, deren Betrag von der Exekutive der Französischen Gemeinschaft festgesetzt wird, für jeden Antrag, der zur Erlangung der Gleichwertigkeit eines Diploms in Anwendung des Gesetzes vom 19. März 1971 bezüglich der Gleichwertigkeit ausländischer Diplome und Studienzeugnisse eingereicht wird. Der Artikel bestimmt den Ertrag dieser Gebühren für den Betrieb des entsprechenden Unterrichtes.

Artikel 3 bezieht sich auf das Statut des Personals des von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtes.

Artikel 4 ersetzt Absatz 2 von Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 bezüglich der Finanzierung und Kontrolle der Universitätsanstalten. Er bestimmt, daß die Einschreibungsgebühr, die vom Verwaltungsrat kraft Absatz 1 des besagten Artikels 39 festgesetzt wird, nicht weniger als einundzwanzigtausend Franken bzw. zweitausend Franken betragen darf, je nachdem, ob es sich um einen Stipendiaten oder um einen Nicht-stipendiaten handelt. Der Artikel ermächtigt den Verwaltungsrat jeder Universitätsanstalt, eine Gebühr für die Ausstellung von Urschriften oder Abschriften von Diplomen, Zeugnissen oder Bescheinigungen aller Art zu erheben. Der Artikel bestimmt schließlich, daß der Ertrag dieser Gebühren - Einschreibungsgebühren und Gebühren für die Ausstellung von Dokumenten - dem nicht

zugewendeten Vermögen dieser Anstalt zugeteilt wird.

Artikel 5 ersetzt §2 von Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 durch vier neue Paragraphen.

Der neue Paragraph 2 bestimmt, daß den Studenten der Hochschulanstalten mit vollständigem Lehrplan kurzen Typs, langen Typs und des dritten Grades sowie der königlichen Musikkonservatorien ein Schulgeld auferlegt wird. Er bestimmt, daß die Exekutive der Französischen Gemeinschaft den Mindestbetrag, die Eintreibungsart und die eventuelle teilweise oder völlige Befreiung von diesem Schulgeld festlegt.

Paragraph 2bis bestimmt, daß die Betriebszuschüsse der von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Hochschulanstalten kurzen Typs und des dritten Grades um den Betrag des erhobenen Schulgeldes verringert werden.

Paragraph 2ter bezieht sich auf den Verwendungszweck des von den Hochschulanstalten langen Typs mit vollständigem Lehrplan erhobenen Schulgeldes. Ein Teil der Mindestbeträge dieses Schulgeldes, der von der Exekutive der Französischen Gemeinschaft festgelegt wird, wird dem Vermögen der entsprechenden Anstalten zugefügt, der übrigen Teil von den Betriebszuschüssen abgezogen.

Paragraph 4 bestimmt, daß der Student, der das Schulgeld nicht spätestens am 15. November des laufenden akademischen Jahres bezahlt hat, nicht für die Finanzierung in Betracht kommt.

Artikel 6 bestimmt in Paragraph 1 den Betrag der Einschreibungsgebühr im Unterricht für Sozialförderung; dieser Betrag variiert je nach dem Unterrichtsniveau, den jeweiligen Abteilungen oder Ausbildungen und dem Alter. Laut Paragraph 2 stellt die Exekutive der Französischen Gemeinschaft die Liste der Abteilungen oder Ausbildungen mit beruflicher Zweckbestimmung im Sinne von Paragraph 1 auf.

Artikel 7 ergänzt Artikel 12 §3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 um eine Bestimmung, die den Verwendungszweck des Ertrages der Einschreibungsgebühr im Unterricht für Sozialförderung regelt, wenn dieser Ertrag höher ist als der Betrag der Betriebskredite bzw. -zuschüsse.

Die Artikel 8 und 10 sind Aufhebungsbestimmungen.

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten.

Artikel 11 betrifft die Anzahl der Unterrichtsstunden, die in Sekundarunterricht mit beschränktem Lehrplan in den Schuljahren 1990-1991 und 1991-1992 organisiert werden können.

Artikel 12 ermöglicht die Eröffnung von Fonds im

Sonderabschnitt des Budgets in bezug auf die Eintreibung der Einschreibungsgebühr, die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Diplome mit belgischen Diplomen oder die Bestätigung von Diplomen. Er bestimmt, daß die Einnahmen dieser Fonds für Ausgaben auf den entsprechenden Unterrichtsebenen verwendet werden.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1.1. Bevor sie ihre Klagegründe vorbringen, weisen die klagenden Parteien darauf hin, daß sie das erforderliche Interesse aufweisen würden.

Die verschiedenen klagenden Vereinigungen machen geltend, daß ihr Vereinigungszweck es ihnen erlaube, Klage auf Nichtigerklärung eines Dekrets zu erheben, das - wie das angefochtene Dekret - die Situation der Studenten beeinträchtigt.

Die Kläger Thiry, Derenne, Lesne und Recht behaupten, sie besuchten eine Hochschulanstalt langen Typs mit vollständigem Lehrplan, eine Universitätsanstalt, eine Hochschulanstalt kurzen Typs mit vollständigem Lehrplan und den Hochschulunterricht für Sozialförderung. Sie wiesen das Interesse nach, indem sie eine Einschreibungsgebühr entrichten mußten.

A.1.2. Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft bestreitet, daß der jeweilige Vereinigungszweck der klagenden Vereinigungen diese dazu ermächtigt, ein kollektives Interesse zu wahren oder vor einem Rechtsprechungsorgan die Interessen der Studenten - Mitglieder der besagten Vereinigungen oder nicht - zu vertreten.

Auf jeden Fall sei darauf hinzuweisen, daß die Vereinigungen ohne Gewinnzweck " Cercle des Etudiants en Alternance " und " Association Générale des Etudiants Ingénieurs Industriels " höchstens ein Interesse an jenen Bestimmungen des Dekrets hätten, die die Rechtslage der Studenten, die sich in einer Hochschulanstalt langen Typs mit vollständigem Lehrplan immatrikulieren ließen, unmittelbar und ungünstig treffen könnten, weil diese Vereinigungen nur die Studenten der " Hautes Etudes de commerce Saint-Louis " (abwechselnde Tageskurse) bzw. die Studenten des " Institut supérieur industriel de l'Etat " in Brüssel betreffen würden. Nur Artikel 5 beziehe sich auf den Hochschulunterricht langen Typs mit vollständigem Lehrplan. Allerdings lege dieser Artikel weder die Höhe der Einschreibungsgebühr noch die Mindesteinschreibungsgebühr fest. Diese Zuständigkeit sei der Exekutive der Französischen Gemeinschaft übertragen

worden; diese habe sie in ihrem Erlaß vom 13. August 1990 ausgeübt. Keine der beiden Vereinigungen habe beim Staatsrat auf Nichtigerklärung dieses Erlasses geklagt. Soweit die zwei vorgenannten Vereinigungen nicht das Prinzip, sondern die Höhe der Einschreibungsgebühr beanstanden würden, hätten sie kein Interesse daran, die Nichtigerklärung des Dekrets - auch nur teilweise - zu beantragen.

Die Vereinigung ohne Gewinnzweck " Fédération étudiante de l'Université de Liège " habe in der Annahme, daß ihr Vereinigungszweck ihr die Klageerhebung erlaube, lediglich ein Interesse an Artikel 4, der als einziger Artikel die Rechtslage der Studenten, die sich in einer Universitätsanstalt immatrikulieren ließen, unmittelbar und ungünstig treffen könnte.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft behauptet, daß die Klage unzulässig sei, soweit sie von den Klägern Thiry und Lesne ausgehe. Diese beanstandeten nicht das Prinzip der Einschreibungsgebühr, sondern vielmehr deren Höhe, die von der Exekutive der Französischen Gemeinschaft festzusetzen sei.

Derselben Partei zufolge weise der Kläger Derenne nur angesichts des Artikels 4 des Dekrets das Interesse auf, soweit dieser Artikel die in den Universitätsanstalten zu erhebende Mindesteinschreibungsgebühr auf einundzwanzigtausend Franken festsetze.

Die Klägerin Recht, die weder ihr Alter noch ihre Ausbildung angebe, sei nur zur Klageerhebung auf Nichtigerklärung von Artikel 6 berechtigt, soweit dieser Artikel die Mindest- und Höchsteinschreibungsgebühr im Hochschulunterricht für Sozialförderung festsetze.

A.1.3. In ihrem Erwiderungsschriftsatz weisen die Kläger darauf hin, daß aus dem Gegenstand der Klage sowie aus der Erläuterung der vier Klagegründe eindeutig hervorgehe, daß sie die Prinzipien selbst des Dekrets und nicht nur seine Anwendungsweise beanstandeten.

Sie behaupten, daß Frau Véronique Recht unter fünfzig Jahre alt sei und den Gradatskursen in Öffentlichkeitsarbeit, die von der " Université libre de Bruxelles " und der Brüsseler Handelskammer organisiert würden, beiwohne.

A.2. Die Kläger bringen vier Klagegründe vor.

#### *Erster Klagegrund*

A.3.1. Als erster Klagegrund wird die Verletzung der Artikel 17 §3 Absatz 1, 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte geltend gemacht.

Die Kläger werfen der Französischen Gemeinschaft vor, die Unentgeltlichkeit des Unterrichts mißachtet zu haben. Sie behaupten, daß die Rechte und Freiheiten, die namentlich durch die Artikel 6 und 6bis der Verfassung den Belgiern zuerkannt würden, Rechte und Freiheiten umfaßten, die sich aus internationalen Vertragsbestimmungen ergäben, die für Belgien verbindlich und durch einen Zustimmungsakt in der innerstaatlichen Rechtsordnung anwendbar gemacht worden seien, wie der Schiedshof in seinen Urteilen Nrn. 18/90 und 25/90 festgestellt habe. Zu diesen internationalen Vertragsbestimmungen gehöre der am 19. Dezember 1966 in New York abgeschlossene internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der durch das Gesetz vom 15. Mai 1981 sowie durch das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 8. Juni 1982 bestätigt worden sei.

Artikel 13.2 des besagten Paktes sehe die allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit sowohl des Sekundar- als auch des Hochschulunterrichtes vor. Dieser Artikel, der über jegliches subjektive Recht hinaus unmittelbar in der innerstaatlichen Rechtsordnung anwendbar sei, verpflichte die Französische Gemeinschaft dazu, die Unentgeltlichkeit anzustreben und auf jeden Fall keine Rechtsnormen anzunehmen, die im Gegensatz zu ihrer bindenden Zusage stünden. Das Dekret mißachte diese internationale Bestimmung, wie der Staatsrat in seiner Stellungnahme vom 22. Juni 1990 zum Dekretsvorentwurf, der dem angefochtenen Dekret zugrunde liege, betont habe.

A.3.2. Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft schließt aus der Darlegung des Klagegrunds, daß dieser ausschließlich gegen die Artikel 1, 2, 4, 5 und 6 gerichtet sei. Es gelinge den Klägern nicht, ihr Interesse im Hinblick auf die Artikel 1, 2 und 5 nachzuweisen, weshalb nur die Artikel 4 und 6 auf ihre Übereinstimmung mit den im Klagegrund genannten Bestimmungen hin zu prüfen seien.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft meint, Artikel 13 des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sei keine unmittelbar anwendbare Bestimmung, weil sie allgemein und wenig präzise sei und weil Artikel 2 des Paktes ausdrücklich bestimme, daß die Staaten die erstrebten Zielsetzungen nach und nach zu verwirklichen hätten. Dies treffe insbesondere auf die verschiedenen Formen des Hochschulunterrichts zu, da Artikel 13.2.c die allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit dieses Unterrichts vorsehe. Der Wortlaut sei nicht präzise genug, als daß die Bestimmung unmittelbare Anwendung hätte.

Wie dem auch sei, so die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, auch in der Annahme, daß Artikel 13 unmittelbar anwendbar sei und eine Stillhalteverpflichtung beinhalte, sei immerhin festzustellen, daß diese Verpflichtung erst seit dem Inkrafttreten des Paktes in der innerstaatlichen Rechtsordnung zwingenden Charakter habe

erhalten können. Demzufolge sei der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigungsgesetzes zu berücksichtigen.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft ist der Ansicht, daß die Stillhalteverpflichtung realistisch zu betrachten sei. Die Erhöhung des Nennwertes der Einschreibungsgebühr als Ausgleich für die Folgen der Inflation könne nicht als effektive Erhöhung betrachtet werden. Auch eine stärkere Steigung als diejenige, die sich aus der Inflation ergebe, verstoße nicht gegen die Stillhalteklausele, weil die Schulanstalten der Französischen Gemeinschaft in hohem Maße sowohl für Belgier als auch für ausländische Staatsangehörige offen seien. Diesbezüglich macht die Exekutive der Französischen Gemeinschaft geltend, daß Artikel 13.2.c des Paktes vorsehe, den Unterricht " auf jede geeignete Weise " jedermann gleichermaßen zugänglich zu machen. Die allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit sei nur eines der Mittel zu diesem Zweck. Schließlich erhöhten sich die Einschreibungsgebühren nicht, wenn die Zunahme des Volkseinkommens nicht überschritten werde, weil jener Teil der Kaufkraft, den die Bevölkerung für Bildungsausgaben aufwende, in Wirklichkeit nicht zunehme.

A.3.3. In ihrem Erwiderungsschriftsatz behaupten die Kläger, daß der belgische Staat sich dazu verpflichtet habe, vom Tag des Inkrafttretens des Paktes in Belgien an, d.h. ab 6. Juli 1983 keine Maßnahmen zu ergreifen, die den im Pakt enthaltenen Maßnahmen zuwiderlaufen würden.

Am 6. Juli 1983 habe es im Universitätsunterricht keine Mindesteinschreibungsgebühr gegeben; das Gesetz vom 27. Juli 1971 habe lediglich die Gleichheit der Bedingungen und Sätze der Einschreibungsgebühren in den verschiedenen Universitätsanstalten vorgesehen.

Im Hochschulunterricht langen Typs mit vollständigem Lehrplan habe Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 in der durch das Gesetz vom 5. August 1978 abgeänderten Fassung bestimmt, daß der König den Mindestbetrag dieser Einschreibungsgebühren festsetze. Soweit das Dekret das Prinzip einer Mindesteinschreibungsgebühr übernehme, bezwecke es keineswegs die allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit.

Im Hochschulunterricht kurzen Typs habe Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 in der durch das Gesetz vom 5. August 1978 abgeänderten Fassung vorgeschrieben, dem Unterrichtsminister jährlich den Betrag der Einschreibungsgebühr mitzuteilen. Es sei keine Mindesteinschreibungsgebühr vorgesehen worden. Die Kläger behaupten, wenn die Einschreibungsgebühr null betragen hätte, hätte dem nichts im Wege gestanden.

Im Unterricht für Sozialförderung sei die Einschreibungsgebühr durch den königlichen Erlaß Nr. 462 vom 17. September 1986, d.h. nach 1983 eingeführt worden.

Die Kläger behaupten, der Pakt sei in Belgien unmittelbar anwendbar. Der Staatsrat habe die unmittelbare Wirkung des Paktes nämlich in seinem Urteil Nr. 32.989 vom 6. September 1989 angenommen.

Die Kläger meinen, die von der Französischen Gemeinschaft angestellten Überlegungen bezüglich des Anteils der Unterrichtskosten am Budget und am Volkseinkommen seien unerheblich. Bei jedem Einzelnen sei ohne Rücksicht auf seine sozialen oder finanziellen Verhältnisse das Recht auf Zugang zum Unterricht durch die allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit zu beachten. Es sei also unrichtig, ein Durchschnittseinkommen pro Einwohner zu berücksichtigen, das sowohl durch die größten Vermögen als auch durch die niedrigsten Einkünfte bestimmt werde. Außerdem sei die Argumentierung der Französischen Gemeinschaft nicht durch Zahlenangaben untermauert. Schließlich könnten die ausländischen Studenten keine Berücksichtigung finden, weil sich die Französische Gemeinschaft nicht auf die Einhaltung gewisser internationaler Verpflichtungen berufen könne, um die Durchführung anderer zu verweigern.

#### *Zweiter Klagegrund*

A.4.1. Als zweiter Klagegrund wird die Verletzung der Artikel 6, 6bis und 17 §4 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten geltend gemacht.

Dieser Klagegrund umfaßt drei Teile.

Im ersten Teil des Klagegrunds behaupten die Kläger, die Unentgeltlichkeit solle angestrebt werden, damit der Unterricht für alle zugänglich sei. Das angefochtene Dekret diskriminiere diejenigen, die nicht die finanziellen Mittel hätten, um die Kosten des Studiums zu bestreiten.

Im zweiten Teil des Klagegrunds werfen die Kläger dem Dekret vor, daß es eine Einschreibungsgebühr für das siebte Jahr des allgemeinen Sekundarunterrichtes einführe; die Schüler, die diesem Unterricht beiwohnten, würden gegenüber denjenigen diskriminiert, die im technischen, Berufs- oder Kunstsekundarunterricht eingeschrieben seien.

Im dritten Teil des Klagegrunds behaupten die Kläger, daß das Dekret dadurch, daß es Mindesteinschreibungsgebühren vorschreibe, eine ungleiche Behandlung von Studenten ins Leben rufe. Jeglicher Spielraum werde den Lehranstalten über dieses Minimum hinaus überlassen, so daß die Einschreibungsgebühren je nach den Anstalten gleichen Typs, für die gleichen Studienrichtungen und mit dem gleichen Organisationsträger stark unterschiedlich sein könnten.

A.4.2. In ihrem Schriftsatz vertritt die Exekutive der Französischen Gemeinschaft die Ansicht, daß der Klagegrund

unzulässig sei, weil daraus nicht ersichtlich sei, inwieweit die verschiedenen Bestimmungen des angefochtenen Dekrets nach Ansicht der Kläger gegen Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen würden.

Subsidiär sei der Klagegrund in Anbetracht seiner Erläuterung nur insofern zulässig, als er die Nichtigerklärung von Artikel 4 des Dekrets bezwecke.

Außerdem sei der erste Teil des zweiten Klagegrunds falsch gegliedert und decke sich mit dem ersten Klagegrund.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft erklärt, deshalb nur sehr subsidiär auf die Sache einzugehen.

Sie meint, es stehe fest, daß weder der Pakt noch das innerstaatliche Recht die Unentgeltlichkeit des Unterrichts bis zum Abschluß gewährleiste oder eine unterschiedliche Regelung verbiete. Die verschiedenen Unterrichtsformen müßten nicht auf die gleiche Weise geregelt werden, da die Gleichheit nur dann verletzt werde, wenn die Unterscheidung ungerechtfertigt sei.

Es sei zu bemerken, daß die angefochtenen Bestimmungen ausschließlich Studenten des Hochschulwesens betreffen, die nicht mehr schulpflichtig seien und freiwillig weiterstudierten. Auch dürfe insbesondere im Hinblick auf Artikel 4 des Dekrets nicht übersehen werden, daß Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 in der durch Artikel 2 des königlichen Erlasses Nr. 434 vom 5. August 1986 abgeänderten Fassung bereits bestimmt habe, daß die Höhe der Einschreibungsgebühr vom Verwaltungsrat der Universitätsanstalt festgesetzt werde. Also sei bereits vor der Einführung des angefochtenen Dekrets die Einschreibungsgebühr von Anstalt zu Anstalt unterschiedlich gewesen. Diese Regelung sei namentlich wegen des besonderen Finanzierungssystems der Universitätsanstalten gerechtfertigt.

A.4.3. In ihrem Erwidierungsschriftsatz bestreiten die Kläger, daß der Klagegrund unzulässig sei; aus der Klageschrift seien die Dekretsbestimmungen, auf die sich der Klagegrund beziehe, ersichtlich.

Die Kläger meinen, die Französische Gemeinschaft habe ein Kriterium der Studienwahl und Selektion eingeführt bzw. stärker ausgeprägt, das dem Zweck des Unterrichts fremd, wenn nicht entgegengesetzt sei, und zwar das Kriterium der finanziellen Möglichkeiten.

Der Umstand, daß das finanzielle Kriterium außerhalb der Fälle der Schulpflicht gelte, ändere nichts an seiner diskriminierenden Beschaffenheit, so die Kläger. Ferner ermächtige der königliche Erlass Nr. 434 vom 5. August 1986, der mit der Behandlungsgleichheit in den

Universitätsanstalten gebrochen habe, den Gemeinschaftsdekretgeber nicht dazu, auf dem somit eingeschlagenen Weg zur Verfassungswidrigkeit weiterzugehen.

#### *Dritter Klagegrund*

A.5.1. Als dritter Klagegrund wird die Verletzung von Artikel 17 §3 Absatz 1 der Verfassung geltend gemacht.

Die Kläger führen aus, daß es keineswegs ausgeschlossen sei, daß ein Schüler des siebten Jahres des Sekundarunterrichts oder ein Student des ersten Jahres des Hochschulunterrichts zum Zeitpunkt seiner Einschreibung unter 18 Jahre alt sei.

Die Kläger meinen, die Schulpflicht ende erst mit 18 Jahren. Das Dekret mißachte somit die Bestimmung von Artikel 17 §3 Absatz 1 der Verfassung, wonach der Zugang zum Unterricht bis zum Ende der Schulpflicht unentgeltlich sei.

A.5.2. Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft weist darauf hin, daß nach Artikel 1 §1 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 die Schulpflicht nicht mit einem bestimmten Alter ende, sondern am Ende des Schuljahres, in dem das Alter von 18 Jahren erreicht werde. Allerdings bestimme Artikel 1 §3 desselben Gesetzes, daß derjenige, der den Sekundarunterricht mit vollständigem Lehrplan mit Erfolg absolviert habe, nicht mehr schulpflichtig sei.

A.5.3. In ihrem Erwidierungsschriftsatz erklären die Kläger, sich hinsichtlich des dritten Klagegrunds nach dem Ermessen des Hofes zu richten.

#### *Vierter Klagegrund*

A.6.1. Als vierter Klagegrund wird die Verletzung von Artikel 17 §5 der Verfassung geltend gemacht.

Die Kläger werfen dem Dekret vor, daß es der Exekutive der Französischen Gemeinschaft sehr bedeutende Befugnisse in den durch besagte Verfassungsbestimmung bezeichneten Angelegenheiten einräume.

Die Kläger weisen darauf hin, daß die Exekutive der Französischen Gemeinschaft damit beauftragt werde, die Einschreibungsgebühr im siebten Unterrichtsjahr des allgemeinen Sekundarunterrichts jährlich festzusetzen. Da die Einschreibungsgebühr von den Betriebszuschüssen abgezogen werde, bestimme letztendlich die Exekutive der Französischen Gemeinschaft die wirkliche Höhe der Bezuschussung. Das gleiche gelte für die Hochschulanstalten langen Typs, kurzen Typs und des dritten Grades sowie für die königlichen Musikonservatorien. Außerdem werde in diesen Anstalten die Nichtzahlung der von der Exekutive der Französischen Gemeinschaft festgesetzten Gebühr durch Nichtbezuschussung bestraft. Überdies obliege es der Exekutive der

Französischen Gemeinschaft, die Liste der Abteilungen oder Ausbildungen mit beruflicher Zweckbestimmung aufzustellen sowie die Organisation und Arbeitsweise dieses Unterrichts zu regeln. Schließlich entscheide die Exekutive der Französischen Gemeinschaft über die Verwendung des Kontos im Sinne von Artikel 7.

A.6.2. In ihrem Schriftsatz macht die Exekutive der Französischen Gemeinschaft geltend, daß das Gesetz vor der am 15. Juli 1988 erfolgten Revision von Artikel 17 der Verfassung dem König mehrmals bedeutende Zuständigkeiten bezüglich der Organisation oder Subventionierung des Unterrichts übertragen habe.

Was insbesondere die Festsetzung der Einschreibungsgebühren und Mindesteinschreibungsgebühren betrifft, habe der Gesetzgeber dem König oft eine Ermächtigung erteilt. Der Staatsrat sei immer der Ansicht gewesen, daß sie den Verfassungsvorschriften entspreche. Zur Unterstützung dieser These zitiert die Exekutive der Französischen Gemeinschaft eine Textstelle aus der Stellungnahme des Staatsrats vom 7. August 1986 zum Vorentwurf zum königlichen Erlaß Nr. 462.

Nach Ansicht der Exekutive der Französischen Gemeinschaft habe der Verfassungsgeber bei der Revision der Artikel 17 und 59bis die unterrichtsbezogenen Zuständigkeiten der Gemeinschaft zwar erheblich erweitert, aber die Ausübung dieser neuen Zuständigkeiten allerdings nichts einschränken wollen, etwa indem er sie nur dem Gesetzgeber vorbehalten hätte.

Die angefochtenen Bestimmungen, die zur Durchführung der im Dekret festgelegten Bestimmungen gehörten, seien in jeder Hinsicht im Einklang mit Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

A.6.3. In ihrem Erwiderungsschriftsatz behaupten die Kläger, daß die Bezugnahme auf den Zustand vor der Verfassungsänderung vom 15. Juli 1988 unerheblich sei. Aus dem Vergleich zwischen dem früheren und dem neuen Wortlaut von Artikel 17 der Verfassung gehe eindeutig der Wille des Verfassungsgebers hervor, der gesetzgebenden Gewalt die Zuständigkeit für die Normierung im Bereich des Unterrichtswesens vorzubehalten.

- B -

### *Umfang der Klage*

B.1. Das Dispositiv der Klageschrift bezweckt die " ganze oder teilweise " Nichtigkeitsklärung des Dekrets der

Französischen Gemeinschaft vom 12. Juli 1990 " modifiant certaines dispositions de la législation de l'enseignement " (zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung).

Ein solches Dispositiv ist so aufzufassen, daß es hauptsächlich die Nichtigerklärung des gesamten Dekrets und subsidiär die Nichtigerklärung gewisser Bestimmungen des Dekrets bezweckt. Die Kläger, die also die Nichtigerklärung des vorgenannten Dekrets in dessen Gesamtheit beantragen, bringen allerdings keine Klagegründe gegen die Artikel 3, 10 und 11 vor.

Der Hof, der den Umfang der Klage aufgrund des Inhaltes der Klageschrift zu bestimmen hat, stellt fest, daß hierin lediglich die Nichtigerklärung der Artikel 1 und 2, 4 bis 9 und 12 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Juli 1990 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung beantragt wird.

### *Zulässigkeit*

B.2.1. Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft vertritt die Ansicht, daß der Vereinigungszweck der drei klagenden Vereinigungen ohne Gewinnzweck es ihnen nicht erlaube, Klage auf Nichtigerklärung von Bestimmungen, die die Studenten betreffen, zu erheben.

Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnzweck, die sich auf ein kollektives Interesse beruft, Zugang zum Hof haben will, ist es erforderlich, daß der Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß die angefochtene Rechtsnorm diesem Zweck Abbruch tun kann, daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich verfolgt wird, was aus der konkreten Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll, daß die Vereinigung nach wie vor eine dauerhafte Tätigkeit aufweist und daß sich das kollektive

Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt.

Die klagenden Vereinigungen erfüllen diese Bedingungen. Insbesondere die Satzungen der Vereinigungen " Cercle des Etudiants en Alternance ", " Association Générale des Etudiants Ingénieurs Industriels " und " Fédération étudiante de l'Université de Liège " erlauben den besagten Vereinigungen die Klageerhebung auf Nichtigerklärung von Bestimmungen, die die Situation der Studenten, auf die sie sich beziehen, unmittelbar und ungünstig treffen können.

Die Unzulässigkeitseinrede wegen Nichtbeachtung des Vereinigungszwecks der klagenden Vereinigungen wird zurückgewiesen.

B.2.2. Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft behauptet, daß die Klage der Vereinigungen ohne Gewinnzweck " Cercle des Etudiants en Alternance " und " Association Générale des Etudiants Ingénieurs Industriels " sowie diejenige der Kläger Thiry und Lesne unzulässig sei, weil diese Kläger den Grundsatz der Einschreibungsgebühr nicht anfechten würden.

Der Hof stellt fest, daß alle Kläger der Französischen Gemeinschaft vom 12. Juli 1990 vorwerfen, daß sie Bestimmungen über die Einschreibungsgebühren festgelegt habe.

Die Unzulässigkeitseinrede wegen fehlender Beschwerden wird zurückgewiesen.

B.2.3.1. Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft macht geltend, daß kein Kläger von Artikel 1, der sich auf den Sekundarunterricht bezieht, betroffen sein könne.

Die Kläger könnten genausowenig von Artikel 2 betroffen

sein, der sich auf die im Hinblick auf die Erlangung der Gleichwertigkeit in Anwendung des Gesetzes vom 19. März 1971 eingereichten Anträge bezieht.

Schließlich sei die von der Klägerin Recht erhobene Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 6 nur insofern zulässig, als dieser die Mindest- und Höchstgebühren für die Immatrikulation im Hochschulunterricht für Sozialförderung festlegt, weil besagte Klägerin weder ihr Alter noch ihre Ausbildung angebe.

B.2.3.2. Der Vereinigungszweck der verschiedenen klagenden Vereinigungen bezieht sich nicht auf den Sekundarunterricht; die übrigen Kläger besuchen eine Hochschulanstalt. Kein Kläger weist das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung von Artikel 1 nach.

Die Satzungen der klagenden Vereinigungen schließen die Vertretung der Interessen von Studenten, die teilweise im Ausland studiert haben, keineswegs aus. Die von diesen Vereinigungen erhobene Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 ist zulässig.

Das Alter der Klägerin Recht und die Ausbildung, die sie erhält - Hochschulunterricht für Sozialförderung -, sind in ausreichendem Maße präzisiert worden. Die von der Klägerin Recht erhobene Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 6 ist zulässig, soweit sie sich auf den Hochschulunterricht für Sozialförderung bezieht.

B.2.4. Bei keiner von den klagenden Vereinigungen hängt der Vereinigungszweck mit dem Hochschulunterricht des dritten Grades oder der Musikkonservatorien zusammen; auch hat kein individueller Kläger eine Beziehung zu diesen Unterrichtsformen. Demzufolge ist die Klage hinsichtlich des Artikels 5 des Dekrets nur insofern zulässig, als sie sich

auf den Hochschulunterricht kurzen und langen Typs bezieht.

B.2.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Klage nur insofern zu prüfen ist, als sie die Nichtigerklärung der Artikel 2 und 4, 5 - soweit dieser den Hochschulunterricht kurzen und langen Typs betrifft -, 6, 7, 8 und 9 - soweit diese den Hochschulunterricht für Sozialförderung betreffen - und 12 des angefochtenen Dekrets bezweckt.

*Hinsichtlich des zusammen geprüften ersten und vierten Klagegrunds*

B.3.1. Als erster Klagegrund wird die Verletzung von Artikel 17 §3 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 des am 19. Dezember 1966 in New York abgeschlossenen internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte geltend gemacht, soweit das Dekret gegen die aufgrund dieses Paktes den belgischen Behörden auferlegte Verpflichtung verstoßen würde, keine Gesetzesbestimmungen zu erlassen, die im Gegensatz zu der Verpflichtung, allmählich den unentgeltlichen Zugang zum Hochschulunterricht zu gewährleisten, stehen würden, indem höhere Einschreibungsgebühren, Schulgelder und Abgaben eingeführt werden als diejenigen, die bereits existierten, als besagter Pakt für Belgien in Kraft trat.

Aus der Erläuterung des Klagegrunds sowie aus der vom Hof vorgenommenen Zulässigkeitsprüfung geht hervor, daß dieser Klagegrund nur insofern zu prüfen ist, als er gegen die Artikel 2, 4, 5, 6, 8 und 9 des angefochtenen Dekrets gerichtet ist.

B.3.2. Im vierten Klagegrund werfen die Kläger dem angefochtenen Dekret vor, daß es der Exekutive der Französischen Gemeinschaft zahlreiche Aufträge in bezug auf Angelegenheiten, die kraft Artikel 17 §5 der Verfassung nur vom Dekretgeber geregelt werden dürften, erteilen würde.

Aus der Erläuterung des Klagegrunds sowie aus der vom Hof vorgenommenen Zulässigkeitsprüfung geht hervor, daß dieser Klagegrund nur insofern zu prüfen ist, als er gegen die Artikel 2, 4, 5, 6 §2, 7, 8, 9 und 12 des angefochtenen Dekrets gerichtet ist.

B.4.1. Artikel 17 §3 der Verfassung bestimmt im ersten Satz des ersten Absatzes folgendes: " Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und -rechte. "

Diese Grundrechte, die der Gesetzgeber hinsichtlich der Unterrichtsgesetzgebung zu beachten hat, ergeben sich nicht nur aus den übrigen Bestimmungen von Titel II der Verfassung, sondern auch aus den diesbezüglichen völkerrechtlichen Verträgen, die Belgien auf internationaler Ebene binden und durch die Einführung eines Zustimmungsgesetzes bzw. -dekrets im Sinne von Artikel 68 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 16 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in die innerstaatliche Rechtsordnung aufgenommen worden sind.

B.4.2. Artikel 13 des am 19. Dezember 1966 in New York abgeschlossenen internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestimmt namentlich folgendes:

" 1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. (...)

2. Die Vertragsstaaten erkennen an, daß im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muß;

b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschließlich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;

c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlich-

keit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muß;

d) eine grundlegende Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, so weit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ist;

e) die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein angemessenes Stipendiensystem einzurichten und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist (...). "

Aus der Lesung des vorgenannten Artikels 13.2 geht hervor, daß der " Grundschulunterricht ", die " verschiedenen Formen des höheren Schulwesens " und der " Hochschulunterricht " auf unterschiedliche Weise behandelt werden. Der Grundschulunterricht muß " für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein "; das höhere Schulwesen muß " allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden "; der Hochschulunterricht muß " jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden ". Was das höhere Schulwesen und den Hochschulunterricht betrifft, muß die im Pakt verankerte Zielsetzung " auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit " verfolgt werden.

B.4.3. Artikel 2.1 des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestimmt folgendes:

" Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen. "

Aus der Lesung von Artikel 13.2 in Verbindung mit Artikel 2.1 des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ergibt sich, daß die durch den Pakt vorgeschriebene Gleichheit des Zugangs zum Hochschulunterricht " jedermann (...) entsprechend seinen Fähigkeiten " in den Vertragsstaaten allmählich eingeführt

werden muß, unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Möglichkeiten und der Lage der öffentlichen Finanzen in jedem Staat, und nicht gemäß streng einheitlichen zeitlichen Bedingungen.

Artikel 13.2 lit. c) des Paktes hat somit keine unmittelbaren Folgen in der einzelstaatlichen Rechtsordnung und führt an sich nicht zu einem Recht auf unentgeltlichen Zugang zum Hochschulunterricht. Allerdings verhindert diese Bestimmung, daß Belgien nach dem Inkrafttreten des Paktes für diesen Vertragsstaat - dem 6. Juli 1983 - Maßnahmen ergreifen würde, die der Zielsetzung der allmählichen Einführung des gleichen Zugangs zum Hochschulunterricht für jedermann entsprechend seinen Fähigkeiten, unter Berücksichtigung der Lage der Staatsfinanzen, zuwiderlaufen würde.

Die sich aus dem angefochtenen Dekret ergebende Situation bezüglich der Einschreibungsgebühren wird also mit derjenigen zu vergleichen sein, die am 6. Juli 1983, dem Tag, an dem der Pakt für Belgien verbindlich geworden ist, existierte.

B.5.1. Artikel 17 §5 der Verfassung bestimmt folgendes:

" Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft werden durch das Gesetz oder Dekret geregelt. "

Diese Bestimmung bringt den Willen des Verfassungsgebers zum Ausdruck, den Legislativen die Regelung der wesentlichen Aspekte des Unterrichtswesens hinsichtlich dessen Organisation, Anerkennung und Bezuschussung vorzubehalten.

B.5.2. Artikel 17 §5 der Verfassung verbietet jedoch nicht die Erteilung diesbezüglicher Aufträge an die Exeku-

tive. Allerdings können sich solche Aufträge nur auf die Durchführung der vom Gesetzgeber selbst festgelegten Grundsätze beziehen. Durch diese Aufträge kann die Exekutive weder der Ungenauigkeit dieser Grundsätze abhelfen noch ungenügend detaillierte Konzepte präzisieren.

Demzufolge kann die Beurteilung der Höhe der Einschreibungsgebühren nicht ohne weiteres der Exekutive oder einer anderen Behörde als dem Gesetzgeber selbst überlassen werden. Die Höhe dieser Gebühren braucht nicht unbedingt vom Gesetzgeber festgesetzt zu werden. Sie kann auch von einer anderen Behörde festgesetzt werden, vorausgesetzt, daß der Gesetzgeber Mindest- und Höchstbeträge vorgesehen hat, die den eindeutigen Ausdruck eines einzigen politischen Willens darstellen.

*1. Was die Einschreibungsgebühren und Schulgelder betrifft*

*Bezüglich des Universitätsunterrichts*

B.6.1. Artikel 4 des angefochtenen Dekrets bestimmt, was die Universitätsanstalten betrifft, folgendes: " Die Einschreibungsgebühr für ein Studienjahr darf nicht weniger als 21.000 Franken betragen. Für einen Stipendiaten wird dieser Betrag auf 2.000 Franken reduziert. "

B.6.2. Der Hof stellt fest, daß 1983 eine Einschreibungsgebühr für den Zugang zum Universitätsstudium in Belgien kraft Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 bezüglich der Finanzierung und Kontrolle der Universitätsanstalten galt. Daß das angefochtene Dekret grundsätzlich an einer Einschreibungsgebühr festhält, ergibt an sich keinen Verstoß gegen die Verpflichtung, keine Maßnahmen zu ergreifen, die der Zielsetzung der allmählichen Einführung der Gleichheit des Zugangs zum Hochschulunterricht für jedermann entsprechend seinen

Fähigkeiten zuwiderlaufen würden.

Dennoch ist auch die Höhe dieser Einschreibungsgebühr zu berücksichtigen. Die Höhe dieser Einschreibungsgebühr wurde früher vom König kraft des früheren Artikels 39 des vorgenannten Gesetzes vom 27. Juli 1971 für alle Universitätsanstalten einheitlich festgesetzt und betrug beim Inkrafttreten des UN-Paktes von 1966 1.500 Franken für Stipendiaten und an die 11.000 Franken pro Studienjahr für die übrigen Studenten.

In dieser Hinsicht stellt die Erhöhung der Einschreibungsgebühr von 1.500 Franken auf 2.000 Franken für Stipendiaten eine angemessene Anpassung der Höhe der Einschreibungsgebühr an die Entwicklung des Sozialproduktes dar.

Für die übrigen Studenten ist die Mindesteinschreibungsgebühr auf 21.000 Franken festgesetzt worden. Die Änderung gegenüber 1983 erhöht für sie nicht auf ausreichend bedeutende Weise, was im Widerspruch zu der zu B.4.3 genannten Verpflichtung gestanden hätte, jene Teile der Kaufkraft und des Durchschnittseinkommens, die für Unterrichtskosten aufgewendet werden - zwei Elemente, die übrigens seit 1983 einen Anstieg verzeichnet haben.

Der erste Klagegrund ist also unbegründet, soweit er gegen Artikel 4 des Dekrets gerichtet ist.

B.6.3. Der Gesetzgeber hat zwar den Mindest-, nicht aber den Höchstbetrag dieser Einschreibungsgebühr festgesetzt. Der Höchstbetrag der Einschreibungsgebühr stellt einen wesentlichen Bestandteil der Unterrichtsgesetzgebung dar, soweit die Höhe der Einschreibungsgebühr einen entscheidenden Einfluß auf den tatsächlichen Zugang zur Universität hat und sich außerdem unmittelbar auf die Finanzierungsregelung dieses Unterrichtes auswirkt. Kraft

Artikel 17 §5 der Verfassung ist diese Maßnahme durch das Dekret selbst festzulegen.

B.6.4. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß der neue Absatz 2, der durch Artikel 4 des angefochtenen Dekrets in Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 eingefügt worden ist, insofern für nichtig zu erklären ist, als er andere Behörden als den Dekretgeber, ohne ihnen irgendeine Beschränkung aufzuerlegen, damit beauftragt, die tatsächliche Höhe der Einschreibungsgebühr für Nichtstipendiaten zu bestimmen.

*Bezüglich des Hochschulunterrichtes mit vollständigem Lehrplan*

B.7.1. Artikel 5 des Dekrets beinhaltet eine Schulgeldregelung bezüglich des Zugangs zum nichtuniversitären Hochschulunterricht.

Artikel 5 bestimmt folgendes:

" Art. 5. Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung in der durch die königlichen Erlasse Nr. 462 vom 17. Dezember 1986 und Nr. 505 vom 31. Dezember 1986 abgeänderten Fassung bestimmt folgendes:

§2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§2. Ein Schulgeld ist von den Studenten der Hochschulanstalten mit vollständigem Lehrplan des kurzen Typs, des langen Typs und des dritten Grades sowie der königlichen Musikonservatorien, die von der Französischen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert werden, zu entrichten. Die Exekutive bestimmt den Mindestbetrag, die Eintreibungsart und die eventuelle teilweise oder völlige Befreiung vom Schulgeld.

§2bis. Die Betriebszuschüsse der von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Anstalten für Hochschulunterricht mit vollständigem Lehrplan des kurzen Typs und des dritten Grades werden um den Betrag des in §2 genannten Schulgeldes verringert.

§2ter. Die Mindestbeträge des in §2 genannten Schulgel-

des, die die von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Anstalten mit vollständigem Lehrplan des langen Typs eintreiben, werden teilweise dem Vermögen der Anstalt hinzugefügt und sind u.a. für den Sozialdienst bestimmt.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft bestimmt den Teil, der dem Vermögen hinzugefügt wird. Der Betrag der Betriebszuschüsse der Anstalten des langen Typs und mit vollständigem Lehrplan wird um den Teil des in §2 als Schulgeld bezeichneten Betrages, der nicht dem Vermögen hinzugefügt worden ist, verringert.

§2quater. Die Studenten, für die das in §2 vorgeschriebene Schulgeld nicht spätestens am 15. November des laufenden akademischen Jahres bezahlt worden ist, kommen nicht für die Finanzierung in Betracht ".

B.7.2. Der Hof stellt fest, daß 1983 ein Schulgeld für den Zugang zum Hochschulunterricht kurzen und langen Typs erhoben wurde. Seit 1958 betrug es 250 Franken für den Hochschulunterricht kurzen Typs und seit 1978 5.000 Franken für den Hochschulunterricht langen Typs (Ausführungen des Ministers, Dok. C.C.F., ordentliche Sitzungsperiode 1989-1990, Nr. 147/2, S. 3).

Demzufolge steht das grundsätzliche Festhalten an einem Schulgeld für den Zugang zu diesem Unterrichtstyp nicht im Widerspruch zu der zu B.4.3 genannten, für Belgien geltenden Verpflichtung. Diese Schulgelder können übrigens nach 1983 namentlich aufgrund einer angemessenen Beurteilung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten, des Sozialproduktes und der Steigung des Durchschnittseinkommens pro Einwohner im Verhältnis zum Zeitpunkt ihrer Festsetzung erhöht werden, ohne daß eine solche Erhöhung der sich aus dem Pakt von 1966 ergebenden Stillhalteverpflichtung Abbruch tun würde.

B.7.3. Ferner stellt die Höhe des Schulgeldes, das für den Zugang zum nichtuniversitären Hochschulunterricht zu bezahlen ist, einen wesentlichen Bestandteil der Regelung bezüglich dieses Unterrichtes dar, soweit diese Höhe den tatsächlichen Zugang zu diesem Unterricht bestimmt.

Außerdem werden aufgrund der durch die angefochtene Bestimmung eingeführten neuen §§ 2bis und 2ter die Betriebszuschüsse des Hochschulunterrichtes langen und kurzen Typs je nach dem Fall um die Gesamtheit oder einen Teil der erhobenen Schulgeldbeträge verringert. Auf diese Weise werden die von der Exekutive autonom ergriffene Maßnahmen die Festlegung der tatsächlichen Subventionierung der beteiligten Unterrichtsanstalten treffen. Kraft Artikel 17 §5 der Verfassung muß die Bezuschussung des Unterrichtswesens jedoch durch das Dekret selbst geregelt werden.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß kraft Artikel 17 §5 der Verfassung die Höhe des Schulgeldes oder die Spanne, innerhalb deren diese Höhe festgesetzt werden kann, durch Dekret vorgeschrieben werden müssen. Die Exekutive kann nicht mit der Festlegung dieser Maßnahmen beauftragt werden. Dasselbe gilt für die Festlegung der Grundprinzipien einer Regelung bezüglich der Befreiung von der Zahlung eines Schulgeldes.

B.7.4. Daher muß der zweite Satz im neuen §2, der durch Artikel 5 des angefochtenen Dekrets in Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 eingefügt worden ist, für nichtig erklärt werden, außer was die Festlegung der Art und Weise der Eintreibung des Schulgeldes betrifft, da diese Angelegenheit keinen wesentlichen Bestandteil der Organisation des betroffenen Unterrichtes darstellt.

B.7.5. Der neue §2ter, der durch Artikel 5 des angefochtenen Dekrets in Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 eingefügt worden ist, hält der Verfassungsmäßigkeitsprüfung stand. Der Dekretgeber hat durch diese Bestimmung nämlich die Auswirkung des Betrages, der im subventionierten Unterricht kurzen Typs als Schulgeld erhoben wird, auf die Betriebszuschüsse, die den Hochschulanstalten dieses Typs zu gewähren sind, deutlich ermittelt.

B.7.6. Demgegenüber hat der Dekretgeber dadurch, daß er im neuen §2ter, der durch Artikel 5 des angefochtenen Dekrets in Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 eingefügt worden ist, jenen Anteil des von den Hochschulanstalten langen Typs erhobenen Schulgeldes, der dem Vermögen dieser Anstalten hinzugefügt werden soll, bestimmt und zu dem Zweck die Exekutive ermächtigt hat, Artikel 17 §5 der Verfassung verletzt, soweit die Exekutive mit einem wesentlichen Aspekt der Regelung der Gemeinschaftsfinanzierung dieses Unterrichtstyps beauftragt wird. Diese Bestimmung ist also für nichtig zu erklären.

*Bezüglich des Hochschulunterrichts für Sozialförderung*

B.8.1. Die Artikel 6, 7, 8 und 9 des angefochtenen Dekrets betreffen die Regelung der Einschreibungsgebühren hinsichtlich des Unterrichts für Sozialförderung. Diese Bestimmungen lauten folgendermaßen:

" Art. 6 §1. Der Betrag der Einschreibungsgebühr im Unterricht für Sozialförderung im Sinne von Artikel 12 §3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung wird folgendermaßen festgesetzt:

- im Sekundarunterricht für Sozialförderung: 20 Franken pro Unterrichtsstunde von 50 Minuten, mit einem Minimum von 2.000 Franken und einem Maximum von 3.000 Franken pro Jahr;
- im Hochschulunterricht für Sozialförderung: 30 Franken pro Unterrichtsstunde von 50 Minuten, mit einem Minimum von 3.000 Franken und einem Maximum von 4.000 Franken pro Jahr;
- im Sekundar- und Hochschulunterricht für Sozialförderung 50 Franken pro Unterrichtsstunde von 50 Minuten, mit einem Minimum von 3.000 Franken und einem Maximum von 6.000 Franken pro Jahr in den Abteilungen oder Ausbildungen mit beruflicher Zweckbestimmung, sowie für Personen, die am Tag der Einschreibung in der Abteilung oder Ausbildung über 50 Jahre alt sind.

§2. Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft stellt die Liste der Abteilungen oder Ausbildungen mit beruflicher Zweckbestimmung im Sinne von §1 dieses Artikels auf.

Art. 7. Artikel 12 letzter Absatz §3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung wird um folgenden Wortlaut ergänzt:

' Wenn die Beträge der Einschreibungsgebühr höher sind als die Betriebskredite der Unterrichtsanstalten für Sozialförderung der Französischen Gemeinschaft oder als die Betriebszuschüsse der subventionierten Unterrichtsanstalten für Sozialförderung, so wird die Differenz zwischen den Beträgen der Einschreibungsgebühr und der Betriebskredite bzw. -zuschüsse auf ein im Sonderabschnitt des Budgets für Unterricht, Forschung und Bildung eröffnetes Konto überwiesen. Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft entscheidet über die Verwendung der überwiesenen Beträge. '

Art. 8. Der königliche Erlaß vom 5. Januar 1987 zur Festsetzung des Betrags der Einschreibungsgebühr im Unterricht für Sozialförderung wird am Tag des Inkrafttretens der Bestimmungen von Artikel 6 aufgehoben.

Art. 9. Die Bestimmungen der Artikel 6, 7 und 8 treten am 1. September 1990 in Kraft. "

B.8.2. Der Hof stellt fest, daß der Gesetzgeber vor 1983 keinen unentgeltlichen Zugang zum Hochschulunterricht für Sozialförderung eingeführt hatte.

Der Umstand, daß durch den königlichen Erlaß Nr. 462 vom 17. September 1986 Einschreibungsgebühren vorgeschrieben worden waren und diese Gebühren nicht durch die angefochtene Dekret geändert worden sind, steht also nicht im Widerspruch zu der Stillhalteverpflichtung, die sich aus Artikel 17 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 des Paktes von 1966 ergibt, soweit diese Einschreibungsgebühren wegen ihrer Höhe, so wie sie im angefochtenen Dekret festgesetzt ist, im Verhältnis zum Durchschnittseinkommen pro Einwohner des Landes nicht als ein gravierendes, schwerwiegendes Hindernis für den Zugang zum entsprechenden Unterricht betrachtet werden können, zumal unter Berücksichtigung der bereits existierenden Abweichungen zugunsten der Minderbemittelten. Das angefochtene Dekret bedeutet also keinen Rückschritt gegenüber den Verhältnissen von 1983, soweit es Mindest- und Höchsteinschreibungsgebühren für den Zugang zum Hochschulunterricht für Sozialförderung festlegt. Aus der Untersuchung geht also hervor, daß Artikel 6 §1 des angefochtenen Dekrets die Bedingungen von Artikel 17 §3 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 des Paktes von 1966

erfüllt.

B.8.3. Artikel 6 §2 des angefochtenen Dekrets beauftragt die Exekutive der Französischen Gemeinschaft damit, hinsichtlich des Unterrichts für Sozialförderung eine Liste der Abteilungen oder Ausbildungen mit beruflicher Zweckbestimmung aufzustellen. Diese Aufstellung stellt keinen wesentlichen Aspekt der Regelung bezüglich dieses Unterrichts dar. Artikel 17 §5 der Verfassung steht der Erteilung einer solchen Ermächtigung an die Exekutive nicht im Wege.

B.8.4. Artikel 7 des angefochtenen Dekrets ist im Einklang mit Artikel 17 §5 der Verfassung, außer insofern, als er bestimmt, daß über die Verwendung der Differenz zwischen den Einschreibungsgebühren und den Betriebskrediten bzw. -zuschüssen die Exekutive der Französischen Gemeinschaft entscheidet, ohne daß er - was diese Exekutive betrifft - die Grundsätze festlegt, die sie bei der Regelung dieser " Verwendung " beachten soll.

Infolgedessen ist die Wortfolge " et dont l'utilisation est décidée par l'Exécutif de la Communauté française " in der angefochtenen Bestimmung für nichtig zu erklären.

B.8.5. Vorbehaltlich des Vorstehenden gelten die Aufhebungsbestimmung von Artikel 8 des angefochtenen Dekrets und Artikel 9 desselben Dekrets, der das Inkrafttreten der Artikel 6, 7 und 8 regelt.

*2. Was die Gebühren für Verwaltungskosten nach den Artikeln 2, 4 und 12 des angefochtenen Dekrets betrifft*

B.2.1. Artikel 2 des angefochtenen Dekrets bestimmt folgendes:

" Jeder Antrag auf Erlangung der Gleichwertigkeit eines Diploms in Anwendung des Gesetzes vom 19. März 1971 wird mit

einer Gebühr für Verwaltungskosten belegt, deren Betrag durch Erlaß der Exekutive festgesetzt wird.

Der Betrag dieser Gebühr wird an einen im Sonderabschnitt des Budgets eröffneten Fonds überwiesen; der Ertrag wird für den Betrieb des betroffenen Unterrichtes verwendet. "

Artikel 4 des angefochtenen Dekrets fügt in Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und Kontrolle der Universitätsanstalten die Absätze 3 und 4 ein, die folgendes bestimmen:

" Der Verwaltungsrat jeder Universitätsanstalt ist dazu ermächtigt, eine Gebühr für die Ausstellung von Urschriften oder Abschriften von Diplomen, Zeugnissen oder Bescheinigungen aller Art zu erheben.

Der Ertrag dieser Gebühren wird dem nicht zugewendeten Vermögen zugeteilt. "

Artikel 12 des angefochtenen Dekrets bestimmt folgendes:

" Für die Eintreibung der Gebühren in bezug auf die Einschreibung, die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Diplome mit belgischen Diplomen oder die Bestätigung von Diplomen können in den Sonderabschnitten des Budgets Fonds eröffnet werden.

Die Einnahmen der besagten Fonds werden für Ausgaben auf den entsprechenden Unterrichtsebenen verwendet. "

B.9.2. Die durch die Artikel 2 und 4 des angefochtenen Dekrets eingeführten Gebühren für Verwaltungskosten betreffen nicht den Zugang zum Hochschulunterricht. Ihre Einführung kann also nicht als im Widerspruch zu Artikel 17 §3 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 des UN-Paktes von 1966 stehend betrachtet werden.

Die Festlegung der Ebene dieser Gebühren für Verwaltungskosten bezieht sich nicht auf die Bestimmung eines wesentlichen Bestandteils der Regelung des Unterrichtswesens. Damit kann also die Exekutive der

Französischen Gemeinschaft oder der Verwaltungsrat der Universitäten beauftragt werden.

B.9.3. Übrigens sind die angefochtenen Bestimmungen insofern, als sie den Verwendungszweck der erhobenen Gebühren genau festlegen, im Einklang mit Artikel 17 §5 der Verfassung.

*Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds*

B.10. Als zweiter Klagegrund wird die Verletzung der Artikel 6, 6bis und 17 §4 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten geltend gemacht; dieser bestimmt: " Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. "

B.11.1. Dem ersten Teil des Klagegrunds zufolge würde der Dekretgeber dadurch, daß er Einschreibungsgebühren für den Zugang zum Hochschulunterricht vorschreibt, den im Klagegrund bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, soweit diejenigen diskriminiert werden sollen, die nicht die finanziellen Mittel hätten, um diese Einschreibungsgebühren zu bezahlen, und soweit die nicht mehr schulpflichtigen Studenten den Schulpflichtigen gegenüber, für die die Verfassung die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes gewährleistet, diskriminiert werden sollen.

B.11.2. Der Hof stellt fest, daß der Unterricht, für den die Schulpflicht existiert (Grundschul- und Sekundarunterricht), weder nach seiner Art noch nach seinem Gegenstand mit den verschiedenen Typen des Hochschulunterrichts, auf die sich das Dekret bezieht, vergleichbar ist. Die eventuellen Behandlungsunterschiede zwischen diesen beiden Unterrichtstypen fallen also nicht unter Artikel 17 §4 der Verfassung.

B.11.3. Ferner ist in Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention keineswegs der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Unterrichts verankert. Der Klagegrund kann daher insofern, als hierin eine Verletzung von Artikel 17 §4 der Verfassung in Verbindung mit dieser Bestimmung geltend gemacht wird, keine Berücksichtigung finden.

Schließlich kann, wie aus der Prüfung des ersten Klagegrunds hervorgeht, ein System von Einschreibungsgebühren, so wie es durch das Dekret ins Leben gerufen wird, das unter anderem ermäßigte Gebühren sowie Möglichkeiten der völligen oder teilweisen Schulgeldbefreiung für die am wenigsten Bemittelten vorsieht, nicht als ein wirkliches Hindernis für den Zugang zum Hochschulunterricht betrachtet werden.

B.12. Der zweite Teil des Klagegrunds richtet sich gegen Artikel 1 des angefochtenen Dekrets. Da die Klage angesichts dieser Bestimmung nicht zulässig ist, gibt es keinen Anlaß zur Prüfung dieses Teils des Klagegrunds.

B.13. Im dritten Teil des Klagegrunds behaupten die Kläger, daß das Dekret nur Mindesteinschreibungsgebühren vorschreibe und dadurch die Möglichkeit entstehe, daß Studenten für ein und denselben Unterrichtstyp ungleich behandelt würden; die tatsächlich zu entrichtenden Einschreibungsgebühren würden nämlich durch die zuständigen Instanzen der Organisationsträger festgesetzt.

Daß die Einschreibungsgebühren und Schulgelder für ein und denselben Unterrichtstyp von Anstalt zu Anstalt variieren können, steht nicht im Widerspruch zu Artikel 17 §4 der Verfassung, insofern diese Differenz zwischen den vom Dekretgeber festzusetzenden Mindest- und Höchstwerten liegt.

B.14. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

*Hinsichtlich des dritten Klagegrunds*

B.15.1. Im dritten Klagegrund behaupten die Kläger, daß es keineswegs ausgeschlossen sei, daß eine unter achtzehn Jahre alte Person einem Hochschulunterricht im Sinne des angefochtenen Dekrets beiwohne. Während diese Person immer noch der Schulpflicht - die erst mit achtzehn Jahren ende - unterworfen wäre, müßte sie eine Einschreibungsgebühr entrichten, was im Widerspruch zu Artikel 17 §3 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung stünde. Dieser bestimmt folgendes: " Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht. "

B.15.2. Artikel 1 §1 des Schulpflichtgesetzes vom 29. Juni 1983 bestimmt folgendes: " Für den Minderjährigen gilt die Schulpflicht während eines Zeitraumes (...), der (...) am Ende des Schuljahres in dem Jahr, in dem er achtzehn Jahre alt wird, endet. "

Artikel 1 §3 desselben Gesetzes bestimmt, jedoch, daß der Minderjährige, der den Sekundarunterricht mit vollständigem Lehrplan mit Erfolg absolviert hat, nicht mehr der Schul-pflicht unterworfen ist.

Da der Zugang zum Unterricht, auf den sich die fraglichen Bestimmungen beziehen, von der Beendigung des Sekundarunterrichts abhängt, können diese Bestimmungen die im Klagegrund angeführte Verfassungsbestimmung nicht verletzen.

Der Klagegrund ist unbegründet.

*Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig erklärten Rechtsnormen*

B.16. Damit die Kontinuität der Unterrichtspolitik in der Französischen Gemeinschaft gewährleistet wird, sind in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6.

Januar 1989 über den Schiedshof sämtliche Folgen der für nichtig erklärten Rechtsnormen bis zum Ende des laufenden akademischen Jahres bzw. Schuljahres aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt

1. den neuen Absatz 2, in Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 eingefügt durch Artikel 4 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Juli 1990 " modifiant certaines dispositions de la législation de l'enseignement " (zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung), soweit diese Bestimmung andere Behörden als den Dekretgeber, ohne ihnen jegliche Beschränkung aufzuerlegen, damit beauftragt, die tatsächliche Höhe der Einschreibungsgebühren für ein universitäres Studienjahr zu bestimmen,

2. die Wortfolge " le montant minimum " und die Wortfolge " et l'éventuelle exonération totale ou partielle " in Satz 2 des neuen §2, in Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 eingefügt durch Artikel 5 des vorgenannten Dekrets,

3. Satz 1 von Absatz 2 des neuen §2ter, in Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 eingefügt durch Artikel 5 des vorgenannten Dekrets,

4. die Wortfolge " et dont l'utilisation est décidée par l'Exécutif de la Communauté française " im letzten Absatz, in Artikel 12 §3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 eingefügt durch Artikel 7 des vorgenannten Dekrets,

für nichtig;

erhält die Folgen der für nichtig erklärten Rechtsnormen bis zum Ende des laufenden akademischen Jahres bzw. Schuljahres aufrecht;

weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Mai 1992, durch die vorgenannte Besetzung, in der der gesetzmäßig verhinderte Richter M. Melchior gemäß der heutigen Anordnung der amtierenden Vorsitzenden I. Pétry durch den Richter P. Martens ersetzt worden ist.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

I. Pétry